



Satzung der Stadt Lüdenscheid über das Teileinrichtungsprogramm von Erschließungsanlagen und die Zusammenfassung von Erschließungsanlagen zu einer Erschließungseinheit vom 18.11.2008

§ 1

Teileinrichtungsprogramm

Die nachstehend aufgeführten Erschließungsanlagen bedürfen zu ihrer erstmaligen Herstellung folgender Teileinrichtungen:

1. **Assmannstraße:**

Fahrbahn, Gehweg auf der Nordseite, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün im Einmündungsbereich Brunscheider Straße.

Der rd. 80 m lange unselbständige Weg in Verlängerung der Wendeplatte der Assmannstraße:

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung.

2. **Worthstraße (von der Einmündung Kaiserallee bis Einmündung Glatzer Straße):**

- Im Hauptstraßenzug:

Fahrbahn, beidseitige Gehwege, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün.

- Im abgebundenen Straßenteil (von Haus Nr. 85 bis zum Grundstück Werdohler Str. 216):

Fahrbahn, Gehweg auf der Westseite, Gehweg/Parkflächen auf der Ostseite mit Ausnahme des Bereiches vor dem Grundstück Haus Nr. 88, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün.

3. **Tietmecker Weg (einschließlich des in östl. Richtung verlaufenden Straßenteils):**

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung.

4. **An der Heerwiese:**

Fahrbahn, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün.

§ 2

Erschließungseinheit

Folgende Erschließungsanlagen werden zum Zweck der gemeinsamen Ermittlung und Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes zu Erschließungseinheiten i.S. des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasst:

1. Worthstraße (von der Einmündung Kaiserallee bis Einmündung Glatzer Str.) mit dem abgebundenen Teilstück zwischen Haus Nr. 85 und dem Grundstück Werdohler Str. 216.
2. Tietmecker Weg mit der in östl. Richtung verlaufenden Stichstraße gleichen Namens.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.06.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Bekanntmachung der Satzung.

Gem. § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 18.11.2008
Der Bürgermeister
Dzawas